

fugt, vor allen staatlichen Gerichten aufzutreten (vgl. §4 RAG).

2. Der **gesetzliche Vertreter** kann für den oder ne-

ben dem entmündigten Beschuldigten oder Angeklagten einen Verteidiger wählen. Hinsichtlich jugendlicher Beschuldigter und Angeklagter vgl. § 72 Abs. 1.

### §63

#### Bestellung eines Verteidigers

**(1) In allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.**

**(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist oder die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht angeordnet, ist ihm auch ein Verteidiger zu bestellen.**

**(3) Soweit es die Sache erfordert, hat der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.**

**(4) Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er durch das Gericht von dieser Verpflichtung entbunden werden.**

**(5) Der Beschuldigte und der Angeklagte können auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann auf die Bestellung nicht verzichtet werden.**

**(6) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.**

1. Der **bestellte Verteidiger** hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Wahlverteidiger. Die Notwendigkeit, dem Angeklagten, der keinen Verteidiger gewählt hat, in Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem OG und erster Instanz vor dem BG (MOG) immer einen Verteidiger zu bestellen, ergibt sich aus der Bedeutung und Schwere der Straftaten, die vor diesen Gerichten verhandelt werden. Als erstinstanzliche Verhandlung vor dem BG zählt auch eine mündliche Verhandlung nach § 350 a Abs. 2 vor diesem, so daß ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn der Verurteilte keinen gewählt hat (vgl. OG NJ, 1971/6, S. 181).

**2.1. Die Sache erfordert die Bestellung** eines Verteidigers in Strafverfahren vor dem KG und zweiter Instanz vor dem BG, wenn der Angeklagte wegen der Kompliziertheit der ihm zur Last gelegten Handlungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht oder aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht vollständig in der Lage ist, sich sachgerecht selbst zu verteidigen, alle Entlastungsmomente oder Schuldminderungsgründe zu erkennen, vorzutragen und von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Un-

erheblich ist, warum der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt hat.

**2.2. Physische und psychische Mängel in der Person** des Angeklagten, die ihn in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindern, liegen z. B. dann vor, wenn der Angeklagte

- gehörlos, stumm oder blind ist (vgl. BG Schwerrin, Urteil vom 22.11. 1981 — Kass S 10/1971);
- an schweren Herz-, Kreislauf- oder Stoffwechselerkrankungen oder an Lähmungserscheinungen leidet;
- durch altersbedingten Leistungsabbau geringe Konzentrationsfähigkeit besitzt;
- an erheblichen Sprachstörungen (z. B. chronischem Stottern) leidet (vgl. OG-Urteil vom 31.3. 1967 - 5 Zst 6/67; OG NJ, 1967/11, S.357);
- debil und milieugeschädigt ist (vgl. OG NJ, 1967/11, S.357);
- durch äußerst geringes Bildungsniveau (z. B. Lese- und Rechtschreibschwäche) beeinträchtigt ist (vgl. BG Rostock, Urteil vom 22. 6. 1972 - Kass S 11/72);